

(3) Gegen die Entscheidung des Rates des Kreises über den Einspruch kann bei ihm innerhalb der im Abs. 2 angeführten Frist an den Rat des Bezirkes Berufung eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig; er kann aber eine weitere Berufung an das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in seiner Berufungsentscheidung zulassen.

(4) Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der termingemäßen Erfüllung der Pflichtablieferung. Die Räte der Bezirke oder Kreise sind verpflichtet, die bei ihnen eingebrachten Einsprüche und Berufungen spätestens binnen drei Wochen nach Eingang zu erledigen.

§ 29

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Lieferung und Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie über die Leistung der Vergütung zwischen den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und den Erzeugern andererseits sind die Gerichte zuständig.

§ 30

Strafbestimmungen

Sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBL S. 1077) bestraft,

1. wer seine Ablieferungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
2. wer den Bestimmungen des § 21 Absätzen 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 31

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten. Bis zur Herausgabe von Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind sinngemäß die im Jahre 1953 gültigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 32

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird ermächtigt, die bisher geltenden Rechtsvorschriften zu bezeichnen, die weiterhin in Geltung belassen werden, und erforderlichenfalls Neufassungen solcher Vorschriften, die durch die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung notwendig werden, herauszugeben.

Berlin, den 29. Oktober 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Staatssekretariat
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher**

**Der Ministerpräsident
Grotewohl**

**Erzeugnisse
Streit
Staatssekretär**

Verordnung

**zur Änderung der Preisanordnung Nr. 7
über die Regelung der Preise für Altstoffe.**

Vom 20. Oktober 1953

Gemäß § 5 der Verordnung vom 6. August 1953 über Maßnahmen zur Sicherung des Nutzeisenaufkommens aus Schrott (GBL S. 922) wird zwecks Festlegung neuer Preise für den Verkauf aussortierten Nutzeisens im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Die Preisliste für Nutzeisen gemäß Anlage 1 der Preisanordnung Nr. 7 vom 20. Januar 1947 über die Regelung der Preise für Altstoffe (PrVOBl. 1948 S. 51) wird wie folgt erweitert:

„Für Produktionsabfälle der eisenverarbeitenden Industrie, welche als Ersatz für Nutzeisen an andere verarbeitende Betriebe unmittelbar verkauft werden, gelten folgende Preise:

a) für die Sorten

Formstahl (Formeisen),
Breitflanschträger,
Spundwandstahl (Spundwandeisen),
Stabstahl (Stabeisen) mit Ausnahme von Wellen,
Stahl- und Eisenbleche,
Breitflachstahl (Universaleisen),
Bandstahl (Bandeisen)

höchstens 90 DM je t,

b) für die übrigen Sorten

höchstens 65 % des für gleichartiges oder vergleichbares neues Material zulässigen Preises.“

§ 2

(1) Produktionsabfälle der eisenverarbeitenden Industrie, welche nicht als aussortiertes Nutzeisen im Sinne des § 1 verkauft werden, sind den Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott als Schrott zum Schrottpreis zuzuführen.

(2) Soweit die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott oder deren Beauftragte durch weiteres Aussortieren noch Nutzeisen gewinnen, sind auch dem Verkauf dieses Nutzeisens die in § 1 festgelegten Preise zugrunde zu legen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1953

**Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau
Selbmann
Minister**